

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**AGB PREACT AG - Version September 2019**

## **Geltungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von PREACT AG schriftlich bestätigt worden sind.

Sämtliche Geschäfte unterstehen dem Schweizer Recht.  
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.

## **Angebote von PREACT AG**

Eine Offerte ist 30 Tage gültig ab Erstellungsdatum, ausser es ist ein anderer Termin auf der Mietofferte festgelegt.

Ein Auftrag gilt als erteilt wenn der Kunde dies schriftlich, oder per E-Mail erklärt. Eine mündliche Annahme des Projektes wird dem Kunden durch PREACT AG schriftlich, oder per E-Mail rückbestätigt. In diesem Fall gilt der Projektauftrag als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert 3 Arbeitstagen Widerspruch gegen die Bestätigung erhebt.

## **Materialmiete**

Der Auftraggeber hat das Mietmaterial zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort abzuholen und zurückzugeben, sofern nicht anders vereinbart. Von dieser Regelung ausgenommen sind Lieferungen.

Die schriftlich vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Werden die Mietobjekte zu spät retourniert, so läuft die Miete automatisch weiter und der Mieter ist verpflichtet, die Mehrkosten an PREACT AG zu bezahlen. Bei vorzeitiger Retournierung der Mietgeräte hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietkosten.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, dass er die Funktionsprüfung aller Geräte anerkennt durch die Mitarbeiter von PREACT AG. Nachträglich erklärte Mängel werden nicht anerkannt.

PREACT AG behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in minimaler Grösse anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch überklebt werden.

Sämtliche Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum der Firma PREACT AG. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs am vereinbarten Ort. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstanden durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw.

Retournierte Mietobjekte werden von PREACT AG getestet und auf fehlende Teile überprüft. PREACT AG behält sich das Recht vor, während 5 Tagen nach der Retournierung der Geräte, bei Defekt dieser, auf den Mieter Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten, Fehlteile und Mietausfälle werden in Rechnung gestellt.

Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter untersagt, an den Mietgegenständen Änderungen jeglicher Art vorzunehmen.

Allfällige während der Mietdauer notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Mietgeräten dürfen nur von PREACT AG oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietgeräte erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalismus-, Diebstahl und Elementarschäden ist Sache des Mieters.

Bei Diebstahl des Mietmaterials ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

## **Zahlungsbedingungen und Konditionen**

Die Rechnungsbeträge sind netto innert 30 Tagen in «CHF» Schweizer Franken zu begleichen ab Rechnungsdatum. Die Rechnungsstellung erfolgt – sofern nicht anderweitig vereinbart – nach Abschluss eines Projektes.

PREACT AG kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für eine Dienstleistung oder Materialmiete verlangen. Erfolgt die Vorauszahlung nicht in der vereinbarten Frist, kommt der Vertrag nicht zustande und PREACT AG kann anderweitig über die Mietgeräte verfügen.

Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die allfälligen Annullierungskosten:

- bis 20 Tage vor Mietbeginn 25%
- bis 10 Tage vor Mietbeginn 50%
- bis 3 Tage vor Mietbeginn 75%
- danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprünglichen Materialreservierungen entstanden sind.

Für von PREACT AG erbrachte Leistungen gelten die dem Kunden kommunizierten Stundenansätze. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten gewährte Rabatte ausschliesslich projektbezogen. Verlangt der Kunde zusätzliche, ausserhalb des ursprünglich vereinbarten Projektumfangs und Projektbudgets liegende Leistungen, werden diese dem Kunden zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Entschädigung verrechnet.

Es gelten die gleichen Ansätze wie für den ursprünglichen Projektumfang. PREACT AG weist den Kunden explizit auf solche Mehraufwände und Mehrkosten hin. Die Entschädigungspflicht besteht auch im Falle der Versäumnis eines solchen Hinweises.

Werden die Zahlungskonditionen nicht eingehalten, behält sich PREACT AG das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen, nicht weiterzuführen und den Auftrag zu widerrufen. Für Schäden jeglicher Art, welche aus einer durch Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung resultierenden Einstellung der Arbeiten entstehen, schliesst PREACT AG jegliche Haftung aus.

## **Urheber-, Nutzungs-, und sonstige Rechte**

SUISA-Gebühren, Bewilligungen, Konzessionen und jede Art von Aufführungslizenzen sind durch den Auftraggeber auf dessen Kosten zu organisieren. Im Auftrag ausgeführte Organisationsdienstleistungen durch PREACT AG werden vollumfänglich verrechnet. In jedem Fall befreit der Kunde PREACT AG von jeglicher Haftung und Ansprüchen für von Dritten getätigte Aussagen oder Einschätzungen und im Vertrauen darauf abgestützte Handlungen.

## **Anfahrten bei Personaldienstleistungen**

Die Anfahrt wird immer vom Firmensitz der PREACT AG zum Veranstaltungsort, oder dem Ort der Buchung, in Km nach der idealen Google Maps Route berechnet. Der Preis pro Km kann nach Absprache umdefiniert und festgelegt werden. In der Regel liegt dieser für Personaldienstleistungen aktuell bei CHF 0,70 pro Km.

## **Leistungen Dritter**

PREACT AG erbringt die zur Realisierung von Projekten notwendigen Leistungen eigenständig oder durch Beizug von Dritten. PREACT AG greift dabei, falls vorhanden, auf die Leistungen langjähriger zuverlässiger Partner zurück. PREACT AG wählt die Drittparteien sorgfältig aus und verpflichtet diese falls nötig zur Geheimhaltung. PREACT AG ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann PREACT AG hierfür nicht haftbar gemacht werden. PREACT AG setzt sich gegenüber Dritten in jedem Fall für die Interessen des Kunden ein.

Für die jeweiligen Projekte gelten subsidiär zu den vorliegenden AGB die entsprechenden AGB und vertraglichen Bedingungen der beigezogenen Dritten, sofern der Auftraggeber von dem Beizug der Dritten Kenntnis erhalten hat.

## **Haftung**

Die Haftung von PREACT AG für jegliche Schäden, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, wird wegbedungen. PREACT AG weist den Kunden auf allfällige rechtliche Bedenken bei der Realisation des Projekts hin. Sämtliche Aktionen dürfen im Namen des Kunden durchgeführt werden. Die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die PREACT AG weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden, Störungen und Defekten, welche durch die Geräte oder Apparaturen während der Mietdauer verursacht wurden.

Kann eine Leistung durch PREACT AG aufgrund nicht termingerechter Lieferung von Informationen und/oder Waren durch den Auftraggeber oder aufgrund von Unerreichbarkeit des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Daraus entstehende Zusatzaufwände bei PREACT AG werden dem Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt.

## **Änderungen der AGB**

PREACT AG steht das Recht zu, die AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es PREACT AG, bei laufenden Projekten die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch durch den Auftraggeber innert 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe, spätestens jedoch bei einem Folgeauftrag, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall haben die „alten“ AGB nur bis zur Beendigung des Projektes Gültigkeit.

Luzern, im August 2019/TF